

Grundsätze für die Vergabe von Unteraufträgen durch Sachverständige

vom 29. Oktober 1981 (GMBl. 1981, Nr. 33, S. 517)

- Bek. d. BMU v. 29.10.1981 - RS I 6 - 513 800/5 -

In atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren hat sich die Praxis herausgebildet, für die umfassende Begutachtung einer kerntechnischen Anlage jeweils eine Organisation als Sachverständigen im Sinne des § 20 des Atomgesetzes als Hauptauftragnehmer zuzuziehen. Diese Organisation vergibt in aller Regel aufgrund der Komplexität der kerntechnischen Materie oder aufgrund behördlicher Vorgaben für Teilbereiche der Begutachtung Unteraufträge an andere Sachverständige. Bei dieser Praxis ist von seiten der zuständigen Behörde darauf zu achten, daß auch als Unterauftragnehmer nur solche Sachverständige beauftragt werden, die den im Bericht der Bundesregierung zum Sachverständigenwesen¹⁾ genannten Zuziehungskriterien, wie insbesondere besondere Sachkunde, Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit, in vollem Umfang genügen. Dabei ist das Verfahren bei der Vergabe von Unteraufträgen so zu gestalten, daß die Behörden ihrer Sorgfaltspflicht bei der Zuziehung von Sachverständigen gerecht werden und zugleich die Gutachterstellung sowie die Entscheidungsabläufe bei der Begutachtung nicht durch unnötigen bürokratischen Aufwand verzögert werden.

Für die Vergabe von Unteraufträgen werden dazu folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Hauptauftragnehmer hat der Behörde einen Arbeitsablaufplan für die Durchführung der Begutachtung vorzulegen und mit ihr abzustimmen. Der Arbeitsplan muß angeben, für welche Gutachtenstelle oder Prüfungen Unteraufträge vorgesehen sind. Soweit möglich sind bereits im Arbeitsablaufplan die unterauftragnehmenden Sachverständigen zu benennen.
2. Der Hauptauftragnehmer unterrichtet die Behörde rechtzeitig davon, wenn er Unteraufträge an andere Sachverständige vergeben will. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen und muß genaue Angaben zum Auftragsinhalt, zum Unterauftragnehmer und seiner bzw. der Qualifikation seiner Mitarbeiter machen, soweit dies nicht bereits im Arbeitsablaufplan unter 1. festgelegt wurde. Die Behörde bestätigt nach Prüfung der Unterlagen die beabsichtigte Unterbeauftragung oder widerspricht ihr.
3. Der Hauptauftragnehmer überträgt die ihm von der Behörde vertraglich auferlegten Pflichten sinngemäß auf den Unterauftragnehmer. Insbesondere ist die Forderung nach eindeutigen, schlüssigen, konsistenten und verständlichen Aussagen auch an den Gutachtensbeitrag des Unterauftragnehmers zu stellen. Der Hauptauftragnehmer hat ferner die von ihm vergebenen Unteraufträge fachlich zu koordinieren und terminlich zu überwachen.
4. Der Unterauftragnehmer erledigt die ihm vom Hauptauftragnehmer übertragenen Aufgaben selbständig und fachlich eigenverantwortlich. Er ist vertraglich zu verpflichten, dem Hauptauftragnehmer alle Tatsachen oder Vorkommnisse, die zu einer nicht ordnungsgemäßen oder einer nicht dem Stand von Wissenschaft

und Technik entsprechenden Auftrags erledigung führen können, unverzüglich zu melden. Der Hauptauftragnehmer hat die Behörde hierüber zu unterrichten.

5. Nach Fertigstellung des Unterauftrages überprüft der Hauptauftragnehmer den Gutachtensbeitrag bzw. die Prüfergebnisse des Unterauftragnehmers dahingehend, ob der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt wurde.

¹⁾ Bericht der Bundesregierung über Grundlagen und Praxis der Sachverständigentätigkeit im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, Bonn, September 1979

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen.